

Geschäftsverzeichnisnr. 6051
Entscheid Nr. 135/2015 vom 1. Oktober 2015

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 13. März 2014 zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und verschiedener Bestimmungen bezüglich der Aufsicht über die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen, erhoben von der Kirchenfabrik der Stiftskirche « Sainte-Gertrude » in Nivelles und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 1. Oktober 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Oktober 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 6, 10, 12, 14, 15, 18, 19, 23, 25, 27, 30, 31, 34, 35, 37, 40, 45, 48 und 50 des Dekrets der Wallonischen Region vom 13. März 2014 zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und verschiedener Bestimmungen bezüglich der Aufsicht über die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. April 2014, zweite Ausgabe): die Kirchenfabrik der Stiftskirche « Sainte-Gertrude » in Nivelles, die Kirchenfabrik der « Immaculée Conception » in Jumet-Gohyssart, die Kirchenfabrik der Pfarrgemeinde « Sainte-Julienne » in Lüttich, André-Joseph Léonard, Rémy Vancottem, Jean-Pierre Delville und Guy Harpigny, unterstützt und vertreten durch RA F. Judo und RÄin N. Nolet de Brauwere, in Brüssel zugelassen.

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 20. Mai 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und R. Leysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 10. Juni 2015 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 10. Juni 2015 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und ihren Kontext*

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage ist gegen die Artikel 6, 10, 12, 14, 15, 18, 19, 23, 25, 27, 30, 31, 34, 35, 37, 40, 45, 48 und 50 des Dekrets der Wallonischen Region vom 13. März 2014 zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und verschiedener Bestimmungen bezüglich der Aufsicht über die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der

anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen (nachstehend: Dekret vom 13. März 2014) gerichtet.

Mit dem Dekret vom 13. März 2014 wird insbesondere der Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (nachstehend: der Kodex) abgeändert, damit die Organisation der Aufsicht über die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen erweitert und vereinfacht wird.

B.1.2. Artikel L3111-1 § 1 des Kodex bestimmt in der durch den nicht angefochtenen Artikel 1 des Dekrets vom 13. März 2014 abgeänderten Fassung:

«Mit Ausnahme des Titels V regelt das vorliegende Buch die gewöhnliche Verwaltungsaufsicht:

[...];

7. über die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen, die ihren Sitz auf dem Gebiet der Wallonischen Region haben, mit Ausnahme der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen, die im deutschen Sprachgebiet gelegen sind ».

Artikel L3111-2 des Kodex bestimmt in der durch den nicht angefochtenen Artikel 2 des Dekrets vom 13. März 2014 abgeänderten Fassung:

« Im Sinne des vorliegenden Buches gelten folgende Definitionen:

[...]

6. das anerkannte repräsentative Organ: die repräsentativen Organe der durch die Föderalbehörde anerkannten Kulte;

7. die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen: die Kirchenfabriken und die Einrichtungen, die damit beauftragt sind, die weltlichen Güter der anerkannten Kulte zu verwalten, im Sinne von Artikel 6 § 1 VII Nr. 6 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980;

8. die auf kommunaler Ebene finanzierten Einrichtungen im Sinne von Artikel L3111-1 § 1: die mit der Verwaltung der weltlichen Güter des Kultes beauftragten Einrichtungen, die aufgrund des Gesetzes ein Finanzierungsrecht gegenüber der Gemeinde beziehungsweise den Gemeinden besitzen, auf die sich ihr Gebiet erstreckt;

9. die auf provinzieller Ebene finanzierten Einrichtungen im Sinne von Artikel L3111-1 § 1: die mit der Verwaltung der weltlichen Güter des Kultes beauftragten Einrichtungen, die aufgrund des Gesetzes ein Finanzierungsrecht gegenüber der Provinz beziehungsweise den Provinzen besitzen, auf die sich ihr Gebiet erstreckt ».

B.2.1. Durch Artikel 6 des Dekrets vom 13. März 2014 werden in Artikel L3122-1 des Kodex die Wörter « mit Ausnahme der auf kommunaler Ebene finanzierten Einrichtungen im Sinne von Nr. 7 » zwischen den Wörtern « einer Behörde im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 » und den Wörtern « der gegen das Gesetz verstößt oder das allgemeine Interesse verletzt » eingefügt.

Der somit abgeänderte Artikel L3122-1 des Kodex bestimmt:

« Die Regierung kann jeden Akt einer Behörde im Sinne von Artikel L3111-1 § 1, mit Ausnahme der auf kommunaler Ebene finanzierten Einrichtungen im Sinne von Nr. 7, der gegen das Gesetz verstößt oder das allgemeine Interesse verletzt, ganz oder teilweise annullieren ».

B.2.2. Durch Artikel 10 des Dekrets vom 13. März 2014 wird in Abschnitt 1 mit der Überschrift « Anwendungsbereich », eingefügt durch Artikel 9 desselben Dekrets, von Kapitel I mit der Überschrift « Allgemeine Annullierungsaufsicht », eingefügt durch Artikel 8 desselben Dekrets, von Titel VI mit der Überschrift « Verwaltungsaufsicht über die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7 », eingefügt durch Artikel 7 desselben Dekrets, von Teil III Buch I des Kodex Artikel L3161-1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Alle anderen Akte als diejenigen im Sinne von Artikel L3162-1 unterliegen der allgemeinen Annullierungsaufsicht ».

B.2.3. Durch Artikel 12 des Dekrets vom 13. März 2014 wird in Abschnitt 2 mit der Überschrift « Verfahren », eingefügt durch Artikel 11 desselben Dekrets, desselben Kapitels ein Artikel L3161-2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Der Gouverneur kann jeden Akt einer auf kommunaler Ebene finanzierten Einrichtung im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7, der gegen das Gesetz verstößt oder das allgemeine Interesse verletzt, ganz oder teilweise annullieren ».

B.2.4. Durch Artikel 14 des Dekrets vom 13. März 2014 wird in denselben Abschnitt ein Artikel L3161-4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Die Akte der auf kommunaler Ebene finanzierten Einrichtungen im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7 mit nachstehendem Inhalt werden mit ihren Belegen an den Gouverneur weitergeleitet innerhalb von fünfzehn Tagen nach ihrer Annahme, und dürfen nicht ausgeführt werden, bevor sie auf folgende Weise übermittelt wurden:

1. bezüglich der Akte im Hinblick auf öffentliche Aufträge:

a) die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen in Höhe eines Betrags ohne Mehrwertsteuer über denjenigen, die in der nachstehenden Tabelle angeführt sind:

	Offene Ausschreibung/ Offener Angebotsaufruf	Beschränkte Ausschreibung/Beschränkter Angebotsaufruf/Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung
Arbeiten	250 000 Euro	125 000 Euro	62 000 Euro
Lieferungen und Dienstleistungen	200 000 Euro	62 000 Euro	31 000 Euro

b) Vertragszusätze in Bezug auf Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen im Sinne von Buchstabe a), die sich auf mindestens 10 % des ursprünglichen Betrags des Auftrags belaufen;

c) Vertragszusätze in Bezug auf Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen im Sinne von Buchstabe a), deren addierte Summe der Beträge der aufeinander folgenden Vertragszusätze sich auf mindestens 10 % des ursprünglichen Betrags des Auftrags beläuft.

Die gleich lautende Stellungnahme des anerkannten repräsentativen Organs wird dem Beschluss über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für Arbeiten in Bezug auf Arbeiten am Kultgebäude beigelegt;

2. die Immobilientransaktionen für den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Vermietung für mehr als neun Jahre, die Bestellung von Hypotheken und aufgeteilten dinglichen Rechten, wenn der Betrag des Aktes höher ist als 10 000 Euro;

3. in Bezug auf Akte im Hinblick auf Schenkungen und Vermächtnisse:

a) in Abweichung von den Bestimmungen von Artikel L1221-2 die Schenkungen und Vermächtnisse mit Auflagen, einschließlich der Gründungskosten;

b) in Abweichung von den Bestimmungen von Artikel L1221-2 die Schenkungen und Vermächtnisse ohne Auflagen und ohne Gründungskosten, deren Betrag jedoch höher als 10 000 Euro ist;

4. der Bau eines für die Ausübung des Kultes oder die Wohnung des Dieners des Kultes bestimmten Gebäudes.

Die Stellungnahme des betreffenden anerkannten repräsentativen Organs wird dem Akt beigelegt in den Fällen im Sinne von Nr. 3 Buchstabe a), wenn der Akt Gründungskosten beinhaltet, und im Sinne von Nr. 4 ».

B.2.5. Durch Artikel 15 des Dekrets vom 13. März 2014 wird in denselben Abschnitt ein Artikel L3161-5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Die Liste der Beschlüsse mit Finanzkosten, die nicht im Haushalt angegeben sind und nicht zu denjenigen im Sinne von Artikel L3161-4 gehören, die gefasst werden durch die auf provinzieller Ebene finanzierten Einrichtungen im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7 wird dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder den betreffenden Gemeindekollegien innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung, in der die Beschlüsse gefasst wurden, übermittelt.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder die betreffenden Gemeindekollegien können einen Beschluss oder mehrere Beschlüsse der Liste anfordern. Dieser Antrag muss innerhalb von zehn Tagen nach dem Eingang der Liste eingereicht werden. Der Tag des Eingangs der Liste ist nicht in der Frist einbegriffen. Einrichtungen im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7 übermitteln dem Kollegium innerhalb von zehn Tagen nach dem Antrag den beantragten Beschluss beziehungsweise die beantragten Beschlüsse. Der Tag des Eingangs des Antrags ist nicht in der Frist einbegriffen.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder die betreffenden Gemeindekollegien können bei dem Provinzgouverneur Einspruch gegen den beantragten Beschluss beziehungsweise die beantragten Beschlüsse einlegen. Dieser Einspruch muss innerhalb von zehn Tagen nach dem Eingang des Beschlusses der Einrichtung im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7 eingereicht werden. Der Tag des Eingangs des Beschlusses ist nicht in der Frist einbegriffen.

Wenn der Provinzgouverneur mit einem Einspruch befasst wurde, fordert er bei der Einrichtung im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7 den Akt mit den Belegen an ».

B.2.6. Durch Artikel 18 des Dekrets vom 13. März 2014 wird in denselben Abschnitt ein Artikel L3161-8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Die Akte der auf provinzieller Ebene finanzierten Einrichtungen im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7 mit nachstehendem Inhalt werden mit ihren Belegen an die Regierung weitergeleitet innerhalb von fünfzehn Tagen nach ihrer Annahme, und dürfen nicht ausgeführt werden, bevor sie auf folgende Weise übermittelt wurden:

1. bezüglich der Akte im Hinblick auf öffentliche Aufträge:

a) die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen in Höhe eines Betrags über denjenigen, die in der nachstehenden Tabelle angeführt sind:

	Öffentliche Ausschreibung/ Allgemeiner Angebotsaufruf ohne MwSt.	Beschränkte Ausschreibung/Beschränkter Angebotsaufruf/Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung
Arbeiten	250 000 Euro	125 000 Euro	62 000 Euro
Lieferungen und Dienstleistungen	200 000 Euro	62 000 Euro	31 000 Euro

b) Vertragszusätze in Bezug auf diese Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen, die sich auf mindestens 10 % des ursprünglichen Betrags des Auftrags belaufen;

c) Vertragszusätze in Bezug auf diese Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen, deren addierte Summe der Beträge der aufeinander folgenden Vertragszusätze sich auf mindestens 10 % des ursprünglichen Betrags des Auftrags beläuft.

Die gleich lautende Stellungnahme des anerkannten repräsentativen Organs wird dem Beschluss über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für Arbeiten in Bezug auf Arbeiten am Kultgebäude beigefügt;

2. die Immobilientransaktionen für den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Vermietung für mehr als neun Jahre, die Bestellung von Hypotheken und aufgeteilten dinglichen Rechten, wenn der Betrag des Aktes höher ist als 10 000 Euro;

3. in Bezug auf Akte im Hinblick auf Schenkungen und Vermächtnisse:

a) die Schenkungen und Vermächtnisse mit Auflagen, einschließlich der Gründungskosten;

b) die Schenkungen und Vermächtnisse ohne Auflagen und ohne Gründungskosten, deren Betrag jedoch höher als 10 000 Euro ist;

4. der Bau eines für die Ausübung des Kultes oder die Wohnung des Dieners des Kultes bestimmten Gebäudes.

Die Stellungnahme des betreffenden anerkannten repräsentativen Organs wird dem Akt beigefügt in den Fällen im Sinne von Nr. 3 Buchstabe a), wenn der Akt Gründungskosten beinhaltet, und im Sinne von Nr. 4 ».

B.2.7. Durch Artikel 19 des Dekrets vom 13. März 2014 wird in denselben Abschnitt ein Artikel L3161-9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Die Liste der Beschlüsse mit Finanzkosten, die nicht im Haushalt angegeben sind und nicht zu denjenigen im Sinne von Artikel L3161-4 gehören, die gefasst werden durch die auf provinzieller Ebene finanzierten Einrichtungen im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7 wird den betreffenden Provinzialkollegien innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung, in der die Beschlüsse gefasst wurden, übermittelt.

Die betreffenden Provinzialkollegien können einen Beschluss oder mehrere Beschlüsse der Liste anfordern. Dieser Antrag muss innerhalb von zehn Tagen nach dem Eingang der Liste eingereicht werden. Der Tag des Eingangs der Liste ist nicht in der Frist einbegriffen. Einrichtungen im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7 übermitteln dem Kollegium innerhalb von zehn Tagen nach dem Antrag den beantragten Beschluss beziehungsweise die beantragten Beschlüsse. Der Tag des Eingangs des Antrags ist nicht in der Frist einbegriffen.

Die betreffenden Provinzialkollegien können bei der Regierung Einspruch gegen den beantragten Beschluss beziehungsweise die beantragten Beschlüsse einlegen. Dieser Einspruch

muss innerhalb von zehn Tagen nach dem Eingang des Beschlusses der Einrichtung im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7 eingereicht werden. Der Tag des Eingangs des Beschlusses ist nicht in der Frist einbegriffen.

Wenn die Regierung mit einem Einspruch befasst wurde, fordert sie bei der Einrichtung im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7 den Akt mit den Belegen an ».

B.2.8. Durch Artikel 23 des Dekrets vom 13. März 2014 wird in Abschnitt 1 mit der Überschrift « Anwendungsbereich », eingefügt durch Artikel 22 desselben Dekrets, von Kapitel II mit der Überschrift « Besondere Genehmigungsaufsicht », eingefügt durch Artikel 21 desselben Dekrets, von Titel VI mit der Überschrift « Verwaltungsaufsicht über die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7 », eingefügt durch Artikel 7 desselben Dekrets, von Teil III Buch I des Kodex ein Artikel L3161-1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« § 1. Der Genehmigung durch den Gemeinderat unterliegen die Akte der auf kommunaler Ebene finanzierten Einrichtungen im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7 mit folgendem Inhalt:

1. der Haushalt und die Haushaltsänderungen, die durch das anerkannte repräsentative Organ angenommen wurden;

2. die Jahresrechnungen, die durch das anerkannte repräsentative Organ angenommen wurden.

§ 2. Der Genehmigung durch die Regierung unterliegen die Akte der auf provinzieller Ebene finanzierten Einrichtungen im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7 mit folgendem Inhalt:

1. der Haushalt und die Haushaltsänderungen, die durch das anerkannte repräsentative Organ angenommen wurden;

2. die Jahresrechnungen, die durch das anerkannte repräsentative Organ angenommen wurden.

Die Regierung übt die Genehmigungsaufsicht aus, nachdem sie eine Stellungnahme der betreffenden Provinzen eingeholt oder nachdem sie festgestellt hat, dass die besagten betreffenden Provinzen keine Stellungnahme abgegeben haben innerhalb der in den Artikeln 16*bis* und 16*quater* § 2 des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte vorgesehenen Frist.

§ 3. Wenn die Einrichtung im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7 durch mehrere Gemeinden finanziert wird, übt der Gemeinderat der Gemeinde, die für das laufende Haushaltsjahr den größten Teil der Gesamtbeteiligung finanziert, die Genehmigungsaufsicht aus, nachdem sie eine befürwortende Stellungnahme der anderen betreffenden Gemeinden eingeholt oder nachdem sie festgestellt hat, dass die besagte Gemeinde beziehungsweise die besagten Gemeinden keine Stellungnahme innerhalb der in den Artikeln 2 § 2 und 7 § 2 des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte vorgesehenen Frist abgegeben hat oder haben.



Wenn für das laufende Haushaltsjahr mehrere Gemeinden sich zu gleichen Teilen an der Finanzierung der Einrichtungen im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7 beteiligen, übt die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das für die Ausübung des Kultes bestimmte Hauptgebäude befindet, die Genehmigungsaufsicht aus, nachdem sie eine Stellungnahme der anderen betreffenden Gemeinden eingeholt oder nachdem sie festgestellt hat, dass die besagten Gemeinden keine Stellungnahme innerhalb der in den Artikeln 2 § 2 und 7 § 2 des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte vorgesehenen Frist abgegeben haben.

§ 4. In Bezug auf die Akte im Sinne von Paragraph 1 Nr. 1 und von Paragraph 2 Absatz 1 Nr. 1 kann die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wegen Verstoßes gegen das Gesetz oder das Allgemeininteresse verweigert werden.

Für die Akte im Sinne von Paragraph 1 Nr. 2 und von Paragraph 2 Absatz 1 Nr. 2 kann die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wegen Verstoßes gegen das Gesetz verweigert werden ».

B.2.9. Durch Artikel 25 des Dekrets vom 13. März 2014 wird in Abschnitt 2 mit der Überschrift « Verfahren », eingefügt durch Artikel 24 desselben Dekrets, desselben Kapitels II ein Artikel L3162-2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« § 1. Die Aufsichtsbehörde kann die Gesamtheit oder einen Teil des Aktes genehmigen oder nicht genehmigen, ohne jedoch, nur im Fall der Akte im Sinne von Artikel L3162-1 § 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 1 Nr. 1, die Ausgabenartikel in Bezug auf die Ausübung des Kultes, die durch das repräsentative Organ des Kultes festgelegt worden sind, abändern zu dürfen.

Für die Akte im Sinne von Artikel L3162-1 § 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 1 Nr. 1 kann die Aufsichtsbehörde unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 Einnahmeveranschläge und Ausgabenposten eintragen; sie kann sie verringern, erhöhen oder streichen und materielle Irrtümer berichtigen.

§ 2. Die Aufsichtsbehörde fasst ihren Beschluss innerhalb von vierzig Tagen nach dem Eingang des durch das repräsentative Organ angenommenen Aktes und seiner Belege.

Die Aufsichtsbehörde kann die ihr zur Ausübung ihrer Befugnis auferlegte Frist um eine Dauer von maximal der Hälfte der in Absatz 1 vorgesehenen Frist verlängern.

Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluss gefasst, so ist der Akt ausführbar.

§ 3. Wenn die Einrichtung im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7 durch mehrere Gemeinden finanziert wird und eine oder mehrere ablehnende Stellungnahmen durch die anderen betreffenden Gemeinden abgegeben werden, gibt die Gemeinde, die die besondere Genehmigungsaufsicht ausübt, eine Stellungnahme innerhalb der in Artikel L3162-2 § 2 Absatz 1 festgelegten Frist ab. Geschieht dies nicht, so gilt die Stellungnahme als befürwortend. Die Gemeinde übermittelt ihre Stellungnahme dann an den Gouverneur, der gemäß Paragraph 1 entscheidet. Der Gouverneur fasst seinen Beschluss innerhalb von vierzig Tagen nach dem Eingang der ersten ablehnenden Stellungnahme einer betreffenden Gemeinde. Der Gouverneur kann die ihm zur Ausübung seiner Befugnis vorgeschriebene Frist um eine Dauer von maximal der Hälfte dieser Frist verlängern. Wenn er innerhalb dieser Frist keinen Beschluss fasst, ist der Akt ausführbar ».

B.2.10. Durch Artikel 27 des Dekrets vom 13. März 2014 wird in Abschnitt 3 mit der Überschrift « Einspruch », eingefügt durch Artikel 26 desselben Dekrets, desselben Kapitels ein Artikel L3162-3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« § 1. Das repräsentative Organ des Kultes einer auf kommunaler Ebene finanzierten Einrichtung im Sinne von Artikel L3111-1 § 1 Nr. 7, deren Akt Gegenstand eines Beschlusses zur Verweigerung der Genehmigung oder eines Beschlusses zur teilweisen Genehmigung der Gemeinde und der betreffenden Einrichtung ist, kann innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang des Beschlusses der Aufsichtsbehörde Einspruch bei dem Gouverneur einreichen. Eine Abschrift des Einspruchs wird an den Gemeinderat, der die besondere Genehmigungsaufsicht ausübt, und gegebenenfalls an die Interessierten spätestens am letzten Tag der Einspruchsfrist geschickt.

§ 2. Der Gouverneur kann, je nach Fall, die Gesamtheit oder einen Teil des Beschlusses der Aufsichtsbehörde innerhalb von dreißig Tagen nach dem Eingang des Einspruchs genehmigen oder nicht genehmigen, ohne jedoch, nur im Fall der Akte im Sinne von Artikel L3162-1 § 1 Nr. 1, die Ausgabenartikel in Bezug auf die Ausübung des Kultes, die durch das repräsentative Organ des Kultes festgelegt worden sind, abändern zu dürfen.

Für die Akte im Sinne von Artikel L3162-1 § 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 1 Nr. 1 kann der Gouverneur, unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 Einnahmeveranschläge und Ausgabenposten eintragen; sie kann sie verringern, erhöhen oder streichen und materielle Irrtümer berichtigen.

Wenn innerhalb dieser Frist kein Beschluss gefasst wird, gilt der strittige Beschluss als bestätigt ».

B.2.11. Durch Artikel 30 des Dekrets vom 13. März 2014 werden in Artikel 62 Absatz 1 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809 über die Kirchenfabriken (nachstehend: kaiserliches Dekret vom 30. Dezember 1809), abgeändert durch das Gesetz vom 10. März 1999, die Wörter « und mit Unserer Ermächtigung, wenn der Betrag höher als 10 000 Euro ist » aufgehoben.

B.2.12. Durch Artikel 31 des Dekrets vom 13. März 2014 wird Artikel 63 desselben Dekrets aufgehoben.

B.2.13. Durch Artikel 34 des Dekrets vom 13. März 2014 wird Artikel 113 desselben Dekrets durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« Der Diözesanbischof genehmigt die Stiftungen, Schenkungen oder Vermächtnisse an die Seminare ».

B.2.14. Durch Artikel 35 des Dekrets vom 13. März 2014 wird der königliche Erlass vom 16. August 1824 « der besagt, dass die Kirchenfabriken nichts beschließen dürfen, das ihnen nicht durch bestehende Gesetze, Erlasse und Verordnungen zugewiesen wurde » aufgehoben.

B.2.15. Durch Artikel 37 des Dekrets vom 13. März 2014 wird Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« § 1. Innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Eingang des Haushalts und seiner Belege legt das repräsentative Organ des Kultes die Ausgabenposten in Bezug auf die Ausübung des Kultes fest, genehmigt im Übrigen den Haushalt und übermittelt seinen Beschluss dem Gemeinderat, der die besondere Genehmigungsaufsicht über den Haushalt ausübt, sowie, wenn die Pfarrkirchenfabrik durch mehrere Gemeinden finanziert wird, dem Gouverneur.

Wenn das repräsentative Organ des Kultes seinen Beschluss nicht innerhalb dieser Frist übermittelt, gilt sein Beschluss als befürwortend.

§ 2. Innerhalb von vierzig Tagen nach dem Eingang des Haushalts und seiner Belege geben die anderen Gemeinderäte als derjenige, der die besondere Genehmigungsaufsicht über diesen Haushalt ausübt, eine Stellungnahme zum Haushalt ab und übermitteln ihre Stellungnahme dem Gemeinderat, der die besondere Genehmigungsaufsicht über den Haushalt ausübt, und im Fall einer ablehnenden Stellungnahme, dem Gouverneur.

Wenn die Gemeinderäte im Sinne von Absatz 1 ihre Stellungnahme nicht fristgemäß übermitteln, gilt ihre Stellungnahme als befürwortend ».

B.2.16. Durch Artikel 40 des Dekrets vom 13. März 2014 wird Artikel 7 desselben Gesetzes durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« § 1. Innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Eingang der Rechnungen und der Belege dazu legt das repräsentative Organ des Kultes die Ausgabenposten in Bezug auf die Ausübung des Kultes fest, genehmigt die Rechnungen im Übrigen und übermittelt seinen Beschluss dem Gemeinderat, der die besondere Genehmigungsaufsicht über den Haushalt ausübt, sowie, wenn die Pfarrkirchenfabrik durch mehrere Gemeinden finanziert wird, dem Gouverneur.

Wenn das repräsentative Organ des Kultes seinen Beschluss nicht innerhalb dieser Frist übermittelt, gilt sein Beschluss als befürwortend.

§ 2. Innerhalb von vierzig Tagen nach dem Eingang der Rechnungen und der Belege dazu geben die anderen Gemeinderäte als derjenige, der die besondere Genehmigungsaufsicht über diese Rechnungen ausübt, eine Stellungnahme über die Rechnungen ab und übermitteln ihre Stellungnahme dem Gemeinderat, der die besondere Genehmigungsaufsicht über die Rechnungen ausübt, und im Fall einer ablehnenden Stellungnahme, dem Gouverneur.

Wenn die Gemeinderäte im Sinne von Absatz 1 ihre Stellungnahme nicht fristgemäß übermitteln, gilt ihre Stellungnahme als befürwortend ».

B.2.17. Durch Artikel 45 des Dekrets vom 13. März 2014 wird Artikel 15 desselben Gesetzes durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« Wenn der Haushalt oder die Rechnungen mit den Belegen nicht an den in den Artikeln 1 und 6 dieses Gesetzes festgelegten Daten übermittelt wurden, informiert das Gemeindegremium der Gemeinde, die die besondere Genehmigungsaufsicht über den Haushalt oder die Rechnungen ausübt, den Gouverneur darüber spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Überschreitung der Frist. Der Gouverneur übermittelt der Kirchenfabrik eine Aufforderung per Einschreibebrief und informiert darüber das repräsentative Organ des Kultes.

Wenn die Kirchenfabrik nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Eingang dieses Briefes ihren Haushalt oder ihre Rechnungen oder die angeforderten Belegen übermittelt hat, kann sie fortan keine Zuschüsse der öffentlichen Hand mehr erhalten.

Der Gouverneur stellt diese Überschreitung durch einen Erlass fest, der dem repräsentativen Organ des Kultes, der Kirchenfabrik und den betreffenden Gemeinderäten notifiziert wird ».

B.2.18. Durch Artikel 48 des Dekrets vom 13. März 2014 wird in dasselbe Gesetz ein Artikel 16*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« § 1. Innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Eingang des Haushalts und seiner Belege legt das repräsentative Organ des Kultes die Ausgabenposten in Bezug auf die Ausübung des Kultes fest, genehmigt im Übrigen den Haushalt und übermittelt seinen Beschluss der Regierung.

Wenn das repräsentative Organ des Kultes seinen Beschluss nicht fristgemäß übermittelt, gilt sein Beschluss als befürwortend.

§ 2. Innerhalb von vierzig Tagen nach dem Eingang des Haushalts und seiner Belege geben die Provinzialräte im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 eine Stellungnahme zum Haushalt ab und übermitteln ihre Stellungnahme der Regierung.

Wenn die Provinzialräte im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 ihre Stellungnahme nicht fristgemäß übermitteln, gilt ihre Stellungnahme als befürwortend ».

B.2.19. Durch Artikel 50 des Dekrets vom 13. März 2014 wird in dasselbe Gesetz ein Artikel 16*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« § 1. Innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Eingang der Rechnungen und ihrer Belege legt das repräsentative Organ des Kultes die Ausgabenposten in Bezug auf die Ausübung des Kultes fest, genehmigt im Übrigen die Rechnungen und übermittelt der Regierung seinen Beschluss.

Wenn das repräsentative Organ des Kultes seinen Beschluss nicht fristgemäß übermittelt, gilt sein Beschluss als befürwortend.

§ 2. Innerhalb von vierzig Tagen nach dem Eingang der Rechnungen und ihrer Belege geben die Provinzialräte im Sinne von Artikel 16<sup>ter</sup> Absatz 2 eine Stellungnahme zu den Rechnungen ab und übermitteln ihre Stellungnahme der Regierung.

Wenn die Provinzialräte im Sinne von Artikel 16<sup>ter</sup> Absatz 2 ihre Stellungnahme nicht fristgemäß übermitteln, gilt ihre Stellungnahme als befürwortend ».

B.3. Mit dem Dekret vom 13. März 2014, wodurch die Aufsicht über die Akte der Glaubensgemeinschaften reformiert wurde, « wird ein neuer Schritt zur Modernisierung und Vereinfachung der gesamten Aufsicht in der Wallonie vollzogen mit dem Ziel der Harmonisierung der Bestimmungen bezüglich der Verwaltungsaufsicht über die lokalen Behörden » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 965/1, S. 2).

Betroffen sind « die auf kommunaler Ebene finanzierten Kultureinrichtungen (Pfarrkirchenfabriken der katholischen, protestantischen, anglikanischen und jüdischen Kulte) und die auf provinzieller Ebene finanzierten Kultureinrichtungen (Kathedralkirchenfabriken des katholischen Kultes und des orthodoxen und islamitischen Kultes » (ebenda): « In Bezug auf die Annullierungsaufsicht bleibt der Provinzgouverneur die Behörde für alle Akte der auf kommunaler Ebene finanzierten Einrichtungen, und die Regierung für die auf provinzieller Ebene finanzierten Einrichtungen » (ebenda).

Durch das Dekret vom 13. März 2014 « soll die Aufsicht über die anerkannten Kulte in Belgien vereinheitlicht werden », wobei der Dekretgeber « es als unnötig [erachtet] die Unterscheidung zwischen dem katholischen Kult - durch Aufrechterhaltung des Begriffs ' Kirchenfabrik ' - und den anderen anerkannten Kulturen, die nicht alle diesen Begriff verwenden, aufrechtzuerhalten » (ebenda, S. 3); um die Aufsicht über die sechs anerkannten Kulte zu vereinheitlichen, ist das Dekret « hierzu durch die Aufsicht über die ÖSHZen inspiriert » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 965/5, S. 3), wobei die spezifischen Merkmale der betreffenden Einrichtungen aufrechterhalten werden, « da das Auftreten der repräsentativen Organe der Kulte vorgesehen ist, um die verfassungsmäßigen Freiheiten der freien Organisation und der freien Ausübung eines jeden Kultes zu gewährleisten » (ebenda; siehe auch Wallonisches Parlament, *CRIC*, Nr. 93 (2013-2014), öffentliche Ausschusssitzung von Dienstag, 18. Februar 2014, S. 18).

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage*

B.4.1. Die Wallonische Regierung führt die Unzulässigkeit der Klage an, insofern sie durch die Kirchenfabriken eingereicht worden sei, wegen Nichteinhaltung von Artikel 77 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809, indem einerseits die Klageerhebungsbeschlüsse

nur durch den Rat der Kirchenfabrik und nicht durch den Rat gemeinsam mit dem Vorstand gefasst worden seien, und andererseits die Kirchenfabriken nicht die Genehmigung des Provinzialkollegiums beantragt hätten. Sie stellt außerdem das Interesse dieser klagenden Parteien an der Klageerhebung in Abrede.

B.4.2. Die klagenden Parteien erwidern, dass aufgrund von Artikel 12 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809 nur eine Beratung des Rates der Kirchenfabrik erforderlich sei und dass das Provinzialkollegium nicht der Nachfolger des Präfekturrates im Sinne von Artikel 77 desselben Dekrets sei.

B.5. Artikel 12 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809 bestimmt:

« Der Beratung durch den Rat unterliegen:

[...]

5. die einzuleitenden oder weiterzuführenden Verfahren, die Erb- oder Langzeitpachten, die Veräußerungen oder Tausche, und im Allgemeinen alle Rechtssachen, die über die Grenzen der einfachen Verwaltung der Güter der Minderjährigen hinausgehen ».

Artikel 77 desselben Dekrets bestimmt in der zum Zeitpunkt des Einreichens der vorliegenden Klage geltenden Fassung:

« Die Kirchenvorsteher dürfen keinerlei Verfahren einleiten und nicht als Beklagte auftreten ohne eine Genehmigung des Präfekturrates, dem der Beschluss zugesandt wird, der diesbezüglich durch der Rat gemeinsam mit dem Vorstand gefasst werden muss ».

B.6.1. Aus den Dokumenten, die der Klage beigelegt sind, geht hervor, dass der Klageerhebungsbeschluss auf Seiten der ersten klagenden Partei durch den Rat gemeinsam mit dem Vorstand im Sinne von Artikel 77 des kaiserlichen Dekrets vom 1809 gefasst wurde.

B.6.2. Artikel 77 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809 ist so auszulegen, dass er eine Genehmigung des Provinzialkollegiums vorschreibt.

Dies wird im Übrigen bestätigt durch die Vorarbeiten zu Artikel 33 des Dekrets vom 13. März 2014, durch den Artikel 77 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809 aufgehoben wird:

« Durch diesen Artikel wird die besondere Genehmigungsaufsicht des Provinzialkollegiums, die im kaiserlichen Dekret vom 30. Dezember 1809 für die Gerichtsklagen vorgesehen ist, aufgehoben. Je nach Fall unterliegt ein solcher Vorgang nunmehr der allgemeinen

Annullierungsaufsicht des Provinzgouverneurs oder der Wallonischen Regierung » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 965/1, S. 7).

B.6.3. Obwohl Artikel 77 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809 durch das Dekret vom 13. März 2014, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, aufgehoben wurde, galt er für die Kirchenfabriken zum Zeitpunkt des Einreichens der vorliegenden Klage.

B.6.4. Die Genehmigung, vor Gericht aufzutreten, kann nicht einen Akt der Aufsichtsbehörde betreffen (Staatsrat, 18. April 1958, Nr. 6.222).

Das Gleiche gilt für die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, um eine Nichtigkeitsklage gegen das Dekret zur Regelung der Ausübung dieser Aufsicht einzureichen.

Es kann folglich nicht davon ausgegangen werden, dass das Erfordernis einer Genehmigung des Provinzialkollegiums, das durch Artikel 77 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809 eingeführt wurde, so wie er zum Zeitpunkt der vorliegenden Klage gilt, in diesem Fall anwendbar wäre.

B.6.5. Im Übrigen weist die erste klagende Partei, deren Klageerhebungsbeschluss gemäß Artikel 77 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809 gefasst wurde, in ihrer Eigenschaft als Kirchenfabrik ein Interesse an einer Klage gegen die Bestimmungen, durch die die Aufsicht über sie geregelt wird, nach.

B.6.6. Da die Klage zulässig ist in Bezug auf die erste klagende Partei, braucht nicht geprüft zu werden, ob die anderen klagenden Parteien ihre Klage auf zulässige Weise eingereicht haben.

B.7. Die Einrede der Wallonischen Regierung wird abgewiesen.

### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.8. Der erste Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen Artikel 35 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet ist, ist gegen Artikel 34 des Dekrets vom 13. März 2014 gerichtet, insofern diese Bestimmung, indem sie Artikel 113 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809 ersetze, die Angelegenheit der Seminare regelt, die zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde gehöre.

B.9.1. Artikel 35 der Verfassung bestimmt:

« Die Föderalbehörde ist für nichts anderes zuständig als für die Angelegenheiten, die die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen Gesetze ihr ausdrücklich zuweisen.

Die Gemeinschaften oder die Regionen, jede für ihren Bereich, sind gemäß den durch Gesetz festgelegten Bedingungen und Modalitäten für die anderen Angelegenheiten zuständig. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

#### *Übergangsbestimmung*

Das in Absatz 2 erwähnte Gesetz legt das Datum fest, an dem dieser Artikel in Kraft tritt. Dieses Datum darf nicht vor dem Datum des Inkrafttretens des in Titel III der Verfassung einzufügenden neuen Artikels liegen, der die ausschließlichen Zuständigkeiten der Föderalbehörde festlegt ».

B.9.2. Da Artikel 35 der Verfassung gemäß der Übergangsbestimmung noch nicht wirksam ist, kann er keine Regel zur Verteilung der Zuständigkeiten darstellen, anhand deren der Gerichtshof seine Kontrolle ausüben darf.

Insofern der Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 35 der Verfassung abgeleitet ist, ist er nicht zulässig.

B.10. Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, eingefügt durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001, erwähnt unter den Angelegenheiten im Sinne von Artikel 39 der Verfassung die folgende Angelegenheit:

« VIII. was die untergeordneten Behörden betrifft:

[...]

6. die Kirchenfabriken und die Einrichtungen, die damit beauftragt sind, die weltlichen Güter der anerkannten Kulte zu verwalten, mit Ausnahme der Anerkennung der Kulte und der Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte, ».

B.11. Vor seiner Abänderung durch Artikel 34 des Dekrets vom 13. März 2014 bestimmte Artikel 113 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809:

« Die Stiftungen, Schenkungen oder Vermächtnisse an Kathedralkirchen und an die Seminare werden vorbehaltlich Unseres Einverständnisses im Staatsrat auf Vorschlag Unseres Ministers der Kulte durch den Diözesenbischof angenommen ».



In der durch den angefochtenen Artikel 34 abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 113 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809:

« Der Diözesanbischof genehmigt die Stiftungen, Schenkungen oder Vermächtnisse an die Seminare ».

B.12. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wurde dargelegt:

« Angesichts der Einführung der allgemeinen Annullierungsaufsicht mit verpflichtender Übermittlung für die Wallonische Regierung in Bezug auf alle Schenkungsakte, die mit Auflagen und/oder frommen Auflagen verbunden sind, wird durch diesen Artikel die besondere Genehmigungsaufsicht, die im kaiserlichen Dekret vom 30. Dezember 1809 für Akte der Kathedrankirchenfabriken in Bezug auf Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse vorgesehen ist, aufgehoben » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 965/1, S. 7).

B.13. Obwohl, wie die Wallonische Regierung anführt und wie aus den oben zitierten Vorarbeiten hervorgeht, der angefochtene Artikel 34 nur dazu dient, die für Kathedrankirchen geltende Organisation abzuändern, wird mit der dadurch am Text von Artikel 113 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809 vorgenommenen Abänderung jedoch ebenfalls in Bezug auf die Seminare das Erfordernis einer Genehmigung auf Vorschlag des Ministers der Kulte abgeschafft.

Indem somit Artikel 113 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809 abgeändert wird, verstößt der angefochtene Artikel 34 gegen Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.14. Der erste Klagegrund ist begründet.

#### *In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.15. Der zweite Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 19 und 21 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist, ist gegen die Artikel 6, 10, 12, 14, 15, 18, 19, 23, 25, 27, 30, 31, 35, 37, 40, 48 und 50 des angefochtenen Dekrets gerichtet, insofern die angefochtenen Bestimmungen ungerechtfertigte Einmischungen in die organisatorische Freiheit der anerkannten Kulte darstellten.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die angefochtenen Bestimmungen die Rolle der Diözesanbischöfe auf ungerechtfertigte Weise einschränkten (erster Teil) und ungerechtfertigte Einmischungen in die organisatorische Autonomie der Kirchenfabriken

einführten, indem sie die Verbindungen zwischen der Kirchenfabrik und ihrem Diözesanbischof verringerten (zweiter Teil).

B.16. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

Artikel 21 der Verfassung bestimmt:

« Der Staat hat nicht das Recht, in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgendeines Kultes einzugreifen oder ihnen zu verbieten, mit ihrer Obrigkeit zu korrespondieren und deren Akte zu veröffentlichen, unbeschadet, in letztgenanntem Fall, der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im Bereich der Presse und der Veröffentlichungen.

Die zivile Eheschließung muss stets der Einsegnung der Ehe vorangehen, vorbehaltlich der erforderlichenfalls durch Gesetz festzulegenden Ausnahmen ».

Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind ».

B.17. Die Religionsfreiheit beinhaltet unter anderem die Freiheit, entweder allein oder mit anderen seine Religion zum Ausdruck zu bringen.

Glaubensgemeinschaften bestehen traditionell in Form von organisierten Strukturen. Die Teilnahme am Leben der Glaubensgemeinschaft ist Ausdruck der Glaubensüberzeugung, die unter dem Schutz der Religionsfreiheit steht. Unter anderem aus dem Blickwinkel der Vereinigungsfreiheit beinhaltet die Religionsfreiheit, dass die Glaubensgemeinschaft friedlich funktionieren kann, ohne willkürliche Einmischung der öffentlichen Hand. Die Autonomie der Glaubensgemeinschaften ist nämlich unverzichtbar für den Pluralismus in einer demokratischen Gesellschaft und betrifft daher den eigentlichen Kern der Religionsfreiheit. Sie weist nicht nur ein unmittelbares Interesse für die Organisation der Glaubensgemeinschaft an sich auf, sondern

auch für die tatsächliche Ausübung der Religionsfreiheit durch alle aktiven Mitglieder der Glaubensgemeinschaft. Wenn die Organisation des Lebens der Glaubensgemeinschaft nicht durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt würde, wären alle anderen Aspekte der Religionsfreiheit des Einzelnen somit gefährdet (EuGHMR, 26. Oktober 2000, *Hassan und Tchaouch* gegen Bulgarien, § 62).

Die in Artikel 21 Absatz 1 der Verfassung garantierte Freiheit der Kulte erkennt die gleiche organisatorische Autonomie der Religionsgemeinschaften an. Es steht jeder Religion frei, ihre eigene Organisation aufzubauen.

B.18. Wenn der Dekretgeber eine Maßnahme ergreift, die als eine Einmischung in das Recht der anerkannten Kulte, ihre Arbeitsweise autonom zu regeln, anzusehen ist, muss der Gerichtshof prüfen, ob diese Einmischung gerechtfertigt ist. Damit die Einmischung mit der Religionsfreiheit und der Freiheit der Kulte vereinbar ist, muss die Maßnahme folglich Gegenstand einer ausreichend zugänglichen und präzisen Regelung sein, muss sie einem rechtmäßigen Zweck dienen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein, was beinhaltet, dass die Einmischung « einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf » entspricht und dass ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen der rechtmäßigen Zielsetzung einerseits und der Einschränkung dieser Freiheiten andererseits besteht.

B.19. Durch das Dekret vom 13. März 2014 werden die Regeln bezüglich der Aufsicht über die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen abgeändert. Es ist zu prüfen, ob der Dekretgeber durch die Annahme der angefochtenen Bestimmungen Maßnahmen ergriffen hat, die eine Einmischung in das Recht der anerkannten Kulte, ihre Arbeitsweise autonom zu regeln, darstellen, und ob solche Maßnahmen den in B.18 erwähnten Anforderungen entsprechen.

### *Erster Teil*

B.20. Im ersten Teil des zweiten Klagegrunds bemängeln die klagenden Parteien Maßnahmen, die ihrer Auffassung nach die Rolle der Diözesanbischöfe und somit die Religionsfreiheit einschränken.

#### *a) Die Information des repräsentativen Organs des Kultes*

B.21.1. Die Kritik am Fehlen eines Rechtes auf Information des repräsentativen Organs des Kultes in Bezug auf die Beschlüsse der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten

Kulte beauftragten Einrichtungen betrifft die interne Organisation des Kultes. Wenn der Dekretgeber die Aufsicht über die mit der Verwaltung der weltlichen Güter beauftragten Einrichtungen regelt, braucht er in Bezug auf das repräsentative Organ des Kultes keinen allgemeinen Informationsmechanismus über jeden Beschluss dieser Einrichtungen zu regeln, da die internen Beziehungen, die diese Einrichtungen mit diesem Organ haben können, zur organisatorischen Freiheit der Kulte gehören.

B.21.2. Im Übrigen regelt das Dekret vom 13. März 2014 eine Information des repräsentativen Organs des Kultes über die Aufsichtsbeschlüsse bezüglich der Kulteinrichtungen. Artikel L3115-1 Absatz 1 des Kodex bestimmt nämlich in der durch Artikel 3 des Dekrets vom 13. März 2014 abgeänderten Fassung:

« Jeder Beschluss der Aufsichtsbehörde wird der betreffenden Behörde und gegebenenfalls den Interessierten notifiziert und, was die Beschlüsse bezüglich der Akte der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen betrifft, dem anerkannten repräsentativen Organ ».

In den Vorarbeiten zum Dekret vom 13. März 2014 wird bezüglich dieser Bestimmung erklärt, dass ihr Ziel darin besteht, dass « die Beschlüsse der Aufsichtsbehörde (ungeachtet dessen, ob es sich um die Regierung, den Provinzgouverneur oder den Gemeinderat handelt) in Bezug auf Kulte dem repräsentativen Organ übermittelt werden, dem die lokale Kulteinrichtung untersteht » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 965/1, S. 3).

B.21.3. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist, insofern er gegen das Nichtvorhandensein eines Informationsrechts des Diözesanbischofs gerichtet ist, unbegründet.

#### *b) Die Stellungnahme des repräsentativen Organs des Kultes*

B.22.1. Die klagenden Parteien bemängeln ebenfalls die unzulängliche Berücksichtigung der Stellungnahme des repräsentativen Organs des Kultes in den Artikeln 6, 10, 12, 14 und 18 des Dekrets vom 13. März 2014.

B.22.2. Mit den angefochtenen Artikeln 6, 10 und 12 wird eine allgemeine Annullierungsaufsicht über die Akte der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen eingeführt. Die Nichtigerklärung kann verkündet werden, wenn der Akt « gegen das Gesetz verstößt oder das allgemeine Interesse verletzt », wobei das allgemeine Interesse « das kommunale und das provinzielle Interesse » umfasst (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 965/1, S. 4); im Rahmen der Ausübung dieser Aufsicht ist eine Stellungnahme des repräsentativen Organs des Kultes nicht erforderlich.

B.22.3. Mit den Artikeln 14 und 18 wird «eine allgemeine Annullierungsaufsicht mit zwingender Übermittlung für gewisse Akte der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen» organisiert (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 965/1, S. 4), wobei die Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf alle anerkannten Kulte vereinheitlicht werden; die erwähnten Akte betreffen öffentliche Aufträge über einen bestimmten Betrag hinaus, die zivilen Immobilientransaktionen über einen Betrag von 10 000 Euro hinaus, bestimmte Schenkungen an die Kultureinrichtungen sowie den Bau eines für die Ausübung des Kultes oder die Wohnung des Dieners des Kultes bestimmten Gebäudes. Bei der Übermittlung gewisser dieser Akte muss überdies die Stellungnahme oder die gleich lautende Stellungnahme des repräsentativen Organs des Kultes beigefügt werden. Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass Artikel 62 des kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809 in der durch das angefochtene Dekret abgeänderten Fassung bestimmt:

« Kirchliche unbewegliche Güter dürfen nicht verkauft, veräußert, getauscht oder selbst für eine längere Dauer als neun Jahre vermietet werden ohne einen Beschluss des Rates und die Stellungnahme des Diözesanbischofs ».

Diese Bestimmung ist also in Verbindung mit dem angefochtenen Artikel 14 zu betrachten, so dass die Stellungnahme des Bischofs weiterhin erforderlich ist für diese Kategorien von Akte in Bezug auf kirchliche unbewegliche Güter, ungeachtet ihres Betrags.

B.22.4. Die Religionsfreiheit und die sich daraus ergebende Autonomie der Organisation der Religionsgemeinschaften bedeuten nicht, dass der Dekretgeber, wenn er die Aufsicht über die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen regelt, verpflichtet wäre, in allen Fällen die Stellungnahme dieses repräsentativen Organs vor der Ausübung der Aufsicht einzuholen.

Obwohl der Dekretgeber, wenn entweder die gleich lautende Stellungnahme oder die Stellungnahme des repräsentativen Organs des Kultes im Rahmen der Ausübung der Aufsicht erforderlich ist, einverstanden ist, die Rolle dieses Organs in Bezug auf die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen zu berücksichtigen, erfordert die Religionsfreiheit es jedoch nicht, diese Stellungnahme vor jedem Beschluss der Aufsichtsbehörde einzuholen, und ebenfalls nicht, auf Ebene der öffentlichen Aufsicht interne Beziehungen zu regeln, die gerade zur organisatorischen Autonomie der Religionsgemeinschaften gehören.

B.22.5. Insofern der erste Teil des zweiten Klagegrunds gegen den Umstand gerichtet ist, dass vorher die Stellungnahme des repräsentativen Organs unzureichend berücksichtigt würde,

was sich aus den Artikeln 6, 10, 12, 14 und 18 des Dekrets vom 13. März 2014 ergeben würde, ist er unbegründet.

*c) Die Fristen, denen das repräsentative Organ des Kultes unterliegt*

B.23.1. Die klagenden Parteien bemängeln ebenfalls die Frist von zwanzig Tagen, der das repräsentative Organ des Kultes unterliege, um die Haushalte und die Rechnungen zu genehmigen sowie die Ausgaben in Verbindung mit der Ausübung des Kultes festzulegen.

B.23.2. In der Begründung des angefochtenen Dekrets heißt es diesbezüglich:

«Ebenso wie für die Gemeinden und ÖSHZen unterliegen die Haushalte, Haushaltsänderungen und Rechnungen weiterhin der besonderen Genehmigungsaufsicht. Für die Kulte, die auf kommunaler Ebene finanziert werden, werden die kommunalen Behörden angesichts der Verpflichtung, die Kultureinrichtungen zu unterstützen, künftig konkreter in den Prozess zur Genehmigung der Haushalte, der Haushaltsänderungen und der Jahresrechnungen ihrer Einrichtungen einbezogen, denn ihre Rolle wird nicht mehr auf die bloße Stellungnahme begrenzt sein.

Die Einführung einer zwingenden Frist für die Genehmigungsinstanz hinsichtlich der Prüfung der Haushalte und Rechnungen der Kultureinrichtungen bezweckt außerdem, die rechtliche Kohärenz und Angemessenheit mit den Bestimmungen des Dekrets vom 22. November 2007 ‘zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung’ zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 965/1, S. 2).

Indem dem Diözesanbischof eine Frist von zwanzig Tagen vorgeschrieben wird, um die Haushalte und Rechnungen der Kirchenfabriken zu genehmigen und die Ausgaben des Kultes festzulegen, beinhalten die angefochtenen Artikel 37, 40, 48 und 50 keine Einmischung in die Religionsfreiheit dieser Einrichtungen und des repräsentativen Organs.

Diese Frist gilt auf die gleiche Weise für die repräsentativen Organe der verschiedenen mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen und soll es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, rechtzeitig über die Elemente zu verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Haushalte und Rechnungen dieser Einrichtungen zu genehmigen.

Diese Frist von zwanzig Tagen erscheint im Übrigen nicht unvernünftig, da sie direkt aus der vorherigen Regelung übernommen wurde, so wie sie sich aus Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, der durch den nicht angefochtenen Artikel 38 des Dekrets vom 13. März 2014 aufgehoben wird, ergab.

B.23.3. Der erste Teil des Klagegrunds ist unbegründet, insofern er gegen die Artikel 37, 40, 48 und 50 des Dekrets vom 13. März 2014 gerichtet ist.

*d) Der Einspruch*

B.24.1. Die klagenden Parteien üben ebenfalls Kritik an Artikel 27 des Dekrets vom 13. März 2014, insofern diese Bestimmung dem Bischof keine wirksame Beschwerdemöglichkeit gegen einen Beschluss der Gemeinde zur Verweigerung der Genehmigung oder zur teilweisen Genehmigung biete, da es für den Gouverneur genüge, nicht innerhalb von dreißig Tagen zu entscheiden, damit der Verweigerungsbeschluss endgültig werde.

B.24.2. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung heißt es:

« Durch Paragraph 1 dieses Artikels wird zugunsten der auf kommunaler Ebene finanzierten Kulteinrichtungen und ihres repräsentativen Organs ein Einspruchsverfahren vor dem Gouverneur gegen den Beschluss der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Haushalte, Haushaltsänderungen und Rechnungen der Kulteinrichtungen eingeführt.

Im Bemühen um die juristische Kohärenz mit der Praxis hinsichtlich der strittigen Haushalte, Haushaltsänderungen und Rechnungen der Gemeinden und der Provinzen wird eine zwingende Frist für die Einspruchsinstanz eingeführt, die über die strittigen Haushalte, Haushaltsänderungen und Rechnungen der Kulteinrichtungen befindet » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 965/1, S. 6).

B.24.3. Durch die angefochtene Bestimmung wird eine zwingende Frist eingeführt, damit die Behörde über den Einspruch der betreffenden Einrichtung oder des repräsentativen Organs des Kultes befindet; diese Maßnahme stellt keine Einmischung in die organisatorische Freiheit der Kulte dar.

Überdies kann in der Annahme, dass das Anführen einer Verletzung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde aus dem Blickwinkel einer Verletzung der Religionsfreiheit betrachtet werden könnte, diese Kritik ebenfalls nicht angenommen werden. Indem festgelegt wird, dass im Fall des Ausbleibens eines Beschlusses innerhalb dieser Frist der strittige Beschluss als bestätigt gilt, verleiht die angefochtene Maßnahme nämlich der Nichteinhaltung dieser Frist von dreißig Tagen durch die Einspruchsinstanz eine Wirkung; indem das Ausbleiben eines Beschlusses einem Beschluss zur Bestätigung des angefochtenen Beschlusses gleichgesetzt wird, missachtet dieser Artikel keineswegs das Recht auf eine wirksame Beschwerde, sondern gewährleistet im Gegenteil die Rechtssicherheit und ermöglicht es den Betroffenen, eine Klage beim Staatsrat einzureichen.

B.24.4. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet, insofern er gegen Artikel 27 des Dekrets vom 13. März 2014 gerichtet ist.

B.25. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

### *Zweiter Teil*

B.26. Im zweiten Teil ihres zweiten Klagegrunds bemängeln die klagenden Parteien das, was ihrer Ansicht nach eine Einmischung in die organisatorische Freiheit der Kirchenfabriken und der Bischöfe darstelle.

#### *a) Die Verpflichtung zur Übermittlung*

B.27.1. In den angefochtenen Artikeln 15 und 19 ist die Übermittlung einer Liste von Beschlüssen, die eine finanzielle Wirkung haben und nicht in den Haushalt aufgenommen werden, an die Aufsichtsbehörden innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung, in der die Beschlüsse gefasst wurden, vorgesehen.

In den Vorarbeiten wurde präzisiert:

« In Bezug auf die Beziehungen zwischen den Kultureinrichtungen und der bezuschussenden Behörde ermöglicht das Dekret mehr Transparenz und eine größere Konzertierung; die Kultureinrichtungen sind verpflichtet, der bezuschussenden Behörde eine Liste aller Beschlüsse, die finanzielle Auswirkungen aufweisen und nicht im Haushalt angeführt sind, zu übermitteln mit einer Einspruchsmöglichkeit der bezuschussenden Behörde entweder bei dem Gouverneur oder bei der Regierung, je nach Fall, in Bezug auf diese Beschlüsse » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 965/1, S. 2).

Er wurde ebenfalls dargelegt:

« Mit diesem Artikel wird eine Informationspflicht durch die Übermittlung einer Liste der Beschlüsse an die bezuschussende Behörde vorgesehen, wenn die mit der Verwaltung der weltlichen Güter eines anerkannten Kultes beauftragte Einrichtung einen Beschluss fasst, der nicht zu den Kategorien der Akte im Sinne von Artikel L3161-4 gehört, jedoch durch Artikel L1321-1 Nr. 9 des Kodex finanzielle Auswirkungen für die bezuschussende Behörde haben kann, wenn dies nicht im Haushalt angegeben ist.

Die Bestimmung verleiht der bezuschussenden Behörde also ein Recht, die betreffenden Beschlüsse anzufordern und Einspruch einzulegen.



Im Bemühen, nicht das Vorlegen einer allzu langen Liste vorzuschreiben, müssen die Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung, die zu den Kategorien von Akten im Sinne von Artikel L3161-4 gehören, oder die Beschlüsse, die bereits deutlich aus den Akten im Sinne von Artikel 3161-1 § 1 Nr. 1 abzuleiten waren, nicht in der besagten Liste angeführt werden » (ebenda, S. 5).

B.27.2. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die betreffenden Beschlüsse diejenigen sind, die Auswirkungen im Sinne von Artikel L1321-1 Nr. 9 des Kodex haben können, der bestimmt:

«Der Gemeinderat ist verpflichtet, jedes Jahr im Ausgabenhaushalt alle Ausgaben anzuführen, die durch das Gesetz den Gemeinden auferlegt werden, und insbesondere die folgenden:

[...]

9. die Beihilfen für die Kirchenfabriken und Konsistorien gemäß den auf diesem Gebiet bestehenden Bestimmungen, falls festgestellt wird, dass die Mittel dieser Einrichtungen unzureichend sind; ».

Diese Übermittlungspflicht soll es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, eine Kontrolle über die Ausgaben auszuüben, die gegebenenfalls nicht im Haushalt angegeben sind; sie ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, gegebenenfalls zusätzliche Informationen über einen oder mehrere dieser Beschlüsse anzufordern. Diese Maßnahme stellt keine Einmischung in die organisatorische Freiheit der Kulte dar, sondern soll der Aufsichtsbehörde zusätzliche Informationen nur über die Beschlüsse bieten, die einen zusätzlichen finanziellen Beitrag der bezuschussenden Behörde im Vergleich zum angekündigten Haushalt der Kulteinrichtung erfordern.

Außerdem ist die in dieser Bestimmung vorgesehene Frist von zehn Tagen nicht unverhältnismäßig und erlegt sie den betreffenden Einrichtungen keine unvernünftige Verpflichtung auf, denn es handelt sich nur um die Übermittlung einer Liste von Beschlüssen mit einer finanziellen Auswirkung, ohne dass dieser Liste Belege beizufügen sind.

B.27.3. Die Frist von fünfzehn Tagen, um mit den Belegen bestimmte Akte der Einrichtungen im Sinne der angefochtenen Artikel 14 und 18 zu übermitteln (öffentliche Aufträge über einen bestimmten Betrag hinaus, Akte in Bezug auf die unbeweglichen Güter, Schenkungen und Vermächtnisse eines bestimmten Umfangs, Bau eines für die Ausübung des Kultes oder die Wohnung des Dieners des Kultes bestimmten Gebäudes), erscheint ebenfalls nicht unvernünftig und unverhältnismäßig, da davon auszugehen ist, dass diese Akte, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben können, auf Ebene der betreffenden, mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtung besonders im

Auge behalten werden und ebenfalls eine besondere Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde rechtfertigen.

Es obliegt im Übrigen nicht dem Dekretgeber, bei der Regelung der Ausübung der Aufsicht die Häufigkeit der Sitzungen der Räte oder Vorstände der Kirchenfabriken oder den Umstand, dass die Kirchenfabriken größtenteils aus Freiwilligen zusammengesetzt sind, zu berücksichtigen.

B.27.4. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet, insofern er gegen die Artikel 14, 15, 18 und 19 des Dekrets vom 13. März 2014 gerichtet ist.

*b) Die Genehmigung der Haushalte*

B.28.1. Die klagenden Parteien bemängeln auch die besondere Aufsicht in Bezug auf die Genehmigung der Haushalte (die angefochtenen Artikel 23, 25 und 27), insofern die Aufsichtsbehörde die Einnahmen- und Ausgabenvoranschläge ändern könnte und diese Kontrollinstanz ebenfalls diejenige sei, die verpflichtet sei, sich finanziell in Bezug auf die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der Kulte beauftragten Einrichtungen zu beteiligen.

B.28.2. In den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Artikel 23 heißt es:

« Paragraph 1 dieses Artikels bezweckt, den kommunalen Behörden, die verpflichtet sind, den auf kommunaler Ebene bestehenden Kultureinrichtungen Beistand zu leisten, die Möglichkeit zu bieten, konkreter in den Prozess der Genehmigung der Haushalte, der Haushaltsänderungen und der Rechnungen dieser Einrichtungen einbezogen zu werden. In diesem Artikel ist nämlich vorgesehen, den kommunalen Behörden eine größere Befugnis zu verleihen als diejenige, die lediglich im bisherigen Recht besteht, die Haushalte, Haushaltsänderungen und Rechnungen dieser Einrichtungen zur Kenntnis zu nehmen. Außerdem müssen die Dokumente, die den Gemeinden vorgelegt werden, vorher dem repräsentativen Organ zur Genehmigung unterbreitet werden.

Paragraph 2 soll es ermöglichen, dass im Bemühen um eine kohärente Rechtsprechung die Genehmigungsaufsicht in Bezug auf die Haushalte, Haushaltsänderungen und Rechnungen der auf provinzieller Ebene organisierten Kultureinrichtungen auf Seiten der Wallonischen Regierung beibehalten wird. Auch in diesem Fall müssen die der Regierung vorgelegten Dokumente vorher dem anerkannten repräsentativen Organ zur Genehmigung unterbreitet worden sein » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 965/1, S. 5).

In Bezug auf den angefochtenen Artikel 25 wurde dargelegt:

« In diesem Artikel ist das für die besondere Genehmigungsaufsicht geltende Verfahren festgelegt.

Im Bemühen um eine juristische Kohärenz wird eine ähnliche Reformierungsbefugnis wie diejenige, die den Aufsichtsbehörden für die Haushalte, die Haushaltsänderungen und die Rechnungen der Gemeinden und der Provinzen geboten wird, den Aufsichtsbehörden für die vorher durch das repräsentative Organ genehmigten Haushalte, Haushaltsänderungen und Rechnungen gewährt, insbesondere unter Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften.

[...]

Was die Haushalte und Haushaltsänderungen der Kulteinrichtungen betrifft, darf die Aufsichtsbehörde die Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausübung des Kultes, die endgültig durch das repräsentative Organ des Kultes festgelegt werden, nicht ändern.

In Bezug auf die Rechnungen der Kulteinrichtungen kann die Aufsichtsbehörde die Ausgaben für die Ausübung des Kultes abändern, selbst wenn diese durch das repräsentative Organ des Kultes festgelegt wurden » (ebenda, S. 6).

In Bezug auf die durch Artikel 27 geregelte Einspruchsmöglichkeit heißt es in den Vorarbeiten ebenfalls:

«Eine Befugnis zur Änderung der strittigen Haushalte, Haushaltsänderungen und Rechnungen wird der Einspruchsinstanz insbesondere unter Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften gewährt, um es ihr gegebenenfalls zu ermöglichen, das in der Streitsache festgestellte Problem endgültig zu lösen und somit zu vermeiden, dass der Akt erneut angenommen werden müsste, was unvermeidlich zu einem bedeutenden Zeitverlust führen würde.

In Bezug auf die Haushalte und Haushaltsänderungen der Kulteinrichtungen darf die Einspruchsinstanz nicht die Ausgaben bezüglich der Ausübung des Kultes, die endgültig durch das repräsentative Organ des Kultes festgelegt wurden, ändern.

In Bezug auf die Rechnungen der Kulteinrichtungen darf die Einspruchsinstanz die Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes ändern » (ebenda).

B.28.3. Indem für die Haushalte, Haushaltsänderungen und Rechnungen der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der Kulte beauftragten Einrichtungen eine besondere Genehmigungsaufsicht auferlegt wird, können die angefochtenen Bestimmungen eine Einmischung in die organisatorische Autonomie dieser Einrichtungen darstellen. Diese Kontrolle ist jedoch durch den Umstand gerechtfertigt, dass diese Einrichtungen durch die lokalen Behörden finanziert werden und dass eine Rationalisierung der lokalen Ausgaben den Interessen dieser Gemeinschaften dient. Diese Einmischung ist im Übrigen begrenzt, da die Aufsichtsbehörde den Haushalt, der spezifisch den Kult betrifft, nicht ändern darf.

Aus den vorstehend zitierten Vorarbeiten geht nämlich hervor, dass die Aufsichtsbehörde oder die Einspruchsinstanz nur die Haushalte und die Haushaltsänderungen der Kulteinrichtungen ändern darf in Bezug auf die Ausgaben, die nicht die Ausübung des Kultes

betreffen, da die Ausgaben bezüglich der Ausübung des Kultes endgültig durch das repräsentative Organ des Kultes festgelegt werden.

Die Möglichkeit, die Rechnungen der Kultureinrichtungen hinsichtlich der Ausgaben für die Ausübung des Kultes zu ändern, ist ihrerseits gerechtfertigt durch das Bemühen, diese Rechnungen mit den tatsächlich durch die Ausübung des Kultes entstehenden Kosten in Einklang zu bringen.

B.28.4. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, beinhalten die angefochtenen Bestimmungen keine ungerechtfertigte Einmischung in die organisatorische Freiheit der anerkannten Kulte, sondern regeln eine Kontrolle der Haushalte, Haushaltsänderungen und Rechnungen der Kultureinrichtungen, was das Gegenstück zu ihrer öffentlichen Finanzierung ist, wobei jedoch die spezifische Beschaffenheit dieser Einrichtungen und die Rolle des repräsentativen Organs des Kultes in der Festlegung der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes gewahrt bleiben.

B.28.5. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet, insofern er gegen die Artikel 23, 25 und 27 des Dekrets vom 13. März 2014 gerichtet ist.

*c) Die Aufhebung gewisser Formen der Aufsicht*

B.29. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, wie die Aufhebung gewisser Formen der besonderen Genehmigungsaufsicht in den angefochtenen Artikeln 30, 31 und 35 eine Verringerung des Schutzes der Güter dieser mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen darstellen könnte.

B.30. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet, insofern er gegen die Artikel 30, 31 und 35 des Dekrets vom 13. März 2014 gerichtet ist.

B.31. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

*In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.32. Der dritte Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, ist gegen die Artikel 6, 10, 12, 14, 15, 18, 19, 27, 37, 40, 45, 48 und 50 des Dekrets vom 13. März 2014 gerichtet.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass durch die angefochtenen Bestimmungen die Kirchenfabriken und die ÖSHZen auf identische Weise behandelt würden, ohne die spezifischen Merkmale der Erstgenannten zu berücksichtigen (erster Teil), und die Kirchenfabriken diskriminiert würden, indem ihnen weniger günstige Regeln auferlegt würden als den ÖSHZen, wie die Fristen oder eine Organisation des automatischen Rechtsverlustes (zweiter Teil).

### *Erster Teil*

B.33.1. Im ersten Teil des dritten Klagegrunds üben die klagenden Parteien Kritik an den Artikeln 6, 10, 12, 14, 18 und 27 des Dekrets, insofern in diesen Bestimmungen nicht ausreichend die Anwesenheit und die Rolle der Bischöfe im Leben der Kirchenfabriken berücksichtigt würden. Sie bemängeln ebenfalls die Verpflichtung zur Übermittlung der Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen, die in den angefochtenen Artikeln 15 und 19 vorgesehen und der für die ÖSHZen geltenden Verpflichtung nachempfunden sei, sowie die Fristen, in denen die Kulteinrichtungen gewisse Beschlüsse übermitteln müssten (angefochtene Artikel 14, 15, 18 und 19).

B.33.2. Obwohl das wallonische Dekret vom 13. März 2014 die Bestimmungen über die Verwaltungsaufsicht über die lokalen Behörden harmonisieren soll, insbesondere in Anlehnung an die Aufsicht über die ÖSHZen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 965/5, S. 3), vereinheitlicht es die bestehenden Aufsichtsmechanismen in Bezug auf die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen, wobei gleichzeitig mehrfach der Standpunkt des repräsentativen Organs des Kultes berücksichtigt und somit dessen Rolle anerkannt wird.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, werden im angefochtenen Dekret die spezifischen Merkmale der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen berücksichtigt, so dass man der Kritik an einer identischen Behandlung der Kulteinrichtungen und der ÖSHZen nicht folgen kann.

B.33.3. Im Übrigen kommt die Kritik der Kläger derjenigen gleich, die im zweiten Klagegrund enthalten ist, so dass der erste Teil des dritten Klagegrunds aus denselben Gründen unbegründet ist.

## Zweiter Teil

B.34.1. Im zweiten Teil des dritten Klagegrunds üben die klagenden Parteien Kritik an den Artikeln 37, 40, 48 und 50, insofern der Bischof über zwanzig Tage verfüge, um die Ausgaben des Kultes festzulegen und die Haushalte der Kirchenfabriken zu genehmigen, während die Aufsichtsbehörden über vierzig Tage verfügten, um diese Haushalte zu genehmigen.

B.34.2. Die Artikel 37 und 40 regeln die Verfahren in Bezug auf einerseits den Beschluss des repräsentativen Organs des Kultes über die Ausgaben bezüglich der Ausübung des Kultes, die im Haushalt beziehungsweise in den Rechnungen der Pfarrkirchenfabrik enthalten sind, sowie die Genehmigung im Übrigen und andererseits die Stellungnahmen der Gemeinderäte, die nicht die besondere Genehmigungsaufsicht über den Haushalt beziehungsweise die Rechnungen ausüben (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 965/1, S. 8); die Artikel 48 und 50 bilden die Verlängerung dieser Bestimmungen, wenn die Kulteinrichtung eine Kathedralkirchenfabrik ist (ebenda, S. 9).

Die Einführung einer zwingenden Frist für die Behörden, die entweder einen Beschluss oder eine Stellungnahme über den Haushalt beziehungsweise die Rechnungen der Kulteinrichtung fassen beziehungsweise abgeben können, soll es der Aufsichtsinstanz ermöglichen, über den Haushalt beziehungsweise die Rechnungen innerhalb der ihr auferlegten zwingenden Frist zu befinden (ebenda, S. 8).

Bezüglich der Frist von vierzig Tagen wurde in den Vorarbeiten hinsichtlich des Artikels 25 des Dekrets vom 13. März 2014 erläutert:

« Die Frist von vierzig Tagen, die der Aufsichtsinstanz gewährt wird, um ihren Beschluss zu fassen, soll es den Gemeinderäten materiell ermöglichen, eine Sitzung zu organisieren, in der der ihnen vorgelegte Akt geprüft wird » (ebenda, S. 6).

Die ursprünglich im angefochtenen Artikel 50 vorgesehene Frist von zwanzig Tagen wurde im Übrigen auf vierzig Tage verlängert, damit der Provinzialrat, der sich einmal pro Monat versammelt, keine außerordentliche Sitzung organisieren muss, die zusätzliche Funktionskosten verursacht. (Abänderungsantrag Nr. 3, *Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 965/2, S. 2); diese Frist wurde durch Abänderungsanträge ebenfalls auf vierzig Tage verlängert für die Gemeinderäte in den angefochtenen Artikeln 37 und 40 (Abänderungsanträge Nrn. 1 und 2, *Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 965/4).

B.34.3. Das repräsentative Organ des Kultes und die Aufsichtsbehörden befinden sich hinsichtlich ihrer Rolle und ihres Statuts in einer wesentlich unterschiedlichen Situation in Bezug

auf die ihnen auferlegten Fristen zur Ausführung ihres Auftrags der Kontrolle der Haushalte und Rechnungen der mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen. Es würde im Übrigen der Behandlungsgleichheit zwischen den verschiedenen anerkannten Kulturen widersprechen, wenn diese Frist je nach der Anzahl der Kultureinrichtungen, die dem repräsentativen Organ des Kultes unterstehen, moduliert würde.

Im Übrigen ist die Frist von zwanzig Tagen, die für das repräsentative Organ des Kultes gilt, nicht unvernünftig oder unverhältnismäßig, da es die Frist ist, die, wie bereits in B.23.2 in Erinnerung gerufen wurde, bereits in der vorherigen Regelung galt, die auf den katholischen Kult anwendbar war.

B.34.4. Der zweite Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet, insofern er gegen die Artikel 37, 40, 48 und 50 des Dekrets vom 13. März 2014 gerichtet ist.

B.35.1. Die klagenden Parteien bemängeln schließlich die Regelung des im angefochtenen Artikel 45 vorgesehenen Rechtsverlustes, die nicht für die ÖSHZen bestehe.

B.35.2. In der Begründung des Dekrets vom 13. März 2014 wurde angeführt:

« [Das] in den spezifischen Rechtsvorschriften vorgesehene Verfahren des Rechtsverlustes wird modernisiert und auf alle Kulte erweitert. Das Dekret soll der bezuschussenden Behörde eine Informationspflicht im Fall eines Versäumnisses der Kultureinrichtung verleihen, um eine schnelle Reaktion zu gewährleisten und somit Verwaltungsrückstände zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 965/1, S. 2).

In den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Artikel 45 wurde ebenfalls dargelegt:

« Die Revision dieses Artikels wurde vorgenommen, um das zum Rechtsverlust einer Kultureinrichtung führende Verfahren neu zu regeln.

Das Verfahren des Rechtsverlustes besteht bereits im Gesetz vom 4. März 1870. Durch die Abänderung wird dieses Gesetz nur mit der neuen kommunalen Zuständigkeit zur Genehmigung der Haushalte und Rechnungen in Einklang gebracht. Es wird vorgeschlagen, es beizubehalten, denn der Rechtsverlust ist das einzige Druckmittel, damit die mit der Verwaltung der weltlichen Güter des Kultes beauftragten Einrichtungen (nicht nur die Kirchenfabriken, sondern auch die Einrichtungen der anderen Kulte) ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Übermittlung der Rechnungen und Haushalte einhalten. Es wäre im Übrigen vollkommen unangemessen, wenn eine Einrichtung, die ihre Rechnungen und Haushalte nicht übermittelt, die Gemeinden und Provinzen zwingen könnte, ihr Zuschüsse zu gewähren.

[...]

Überdies ist es, um dem Rechtsverlust zu entgehen, den für verlustig erklärten Einrichtungen möglich, ein erneutes Anerkennungsverfahren einzureichen.

Zur Information sei bemerkt, dass das Verfahren und die Kriterien für die Anerkennung der örtlichen Gemeinschaften der Rechtsprechung entsprechen und aus der vorherigen föderalen Zuständigkeit übernommen wurden (Anzahl Gläubige, kommunale Stellungnahmen, usw.).

[...]

Der Rechtsverlust beinhaltet nicht den Verlust der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit, sondern einen Verlust des Anspruchs auf Bezuschussung; dennoch kann eine Bestätigung der Anerkennung die Gemeinschaft wieder in ihren vorherigen Anerkennungszustand zurückversetzen, was zu Rechten und Pflichten für die Gemeinden beziehungsweise Provinzen und die lokalen Gemeinschaften führt:

- für die Gemeinde beziehungsweise Provinz: die Verpflichtung, jedes Jahr im Ausgabenhaushalt die Beihilfen für die öffentlichen Kulteinrichtungen einzutragen, falls die Unzulänglichkeit der Mittel dieser Einrichtungen festgestellt wird, und die Verpflichtung, dem Priester des Kultes ein Pfarrhaus oder andernfalls eine Wohnung zur Verfügung zu stellen, oder noch andernfalls einen Wohnzuschuss zu gewähren, und dies selbst wenn die öffentliche Kulteinrichtung über die finanziellen Mittel verfügt, um diese Verpflichtung selbst zu übernehmen.

Als Gegenleistung für diese Verpflichtungen unterliegen die lokalen Gemeinschaften der Ausübung der Aufsicht über ihre Rechnungen und Haushalte » (ebenda, SS. 8-9).

B.35.3. Diese Regelung des Rechtsverlustes trägt zur Effizienz der Aufsicht bei, indem die betreffenden Einrichtungen veranlasst werden, Verspätungen oder Auslassungen bei der Übermittlung ihrer Haushalte und Rechnungen zu vermeiden, als Gegenleistung für ihre öffentliche Finanzierung auf lokaler Ebene. Die Regelung des Rechtsverlustes bestand im Übrigen bereits in Bezug auf den katholischen Kult und ist auf die anderen anerkannten Kulte ausgedehnt worden. Der Umstand, dass die Regelung des Rechtsverlustes nicht für die ÖSHZen besteht, reicht nicht aus, um daraus einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Kulteinrichtungen und den ÖSHZen abzuleiten.

Diese Sanktion in Bezug auf die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen ist vernünftig gerechtfertigt durch das Ziel der Rationalisierung der Ausgaben auf lokaler Ebene, das mit dem angefochtenen Dekret verfolgt wird.

B.35.4. Der zweite Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet, insofern er gegen Artikel 45 des Dekrets vom 13. März 2014 gerichtet ist.



Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 34 des Dekrets der Wallonischen Region vom 13. März 2014 zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und verschiedener Bestimmungen bezüglich der Aufsicht über die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen für nichtig;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. Oktober 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels